

* **Zündhölzerhöchstpreise.** Zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren sind jetzt die Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Danach darf von jetzt ab beim Verkauf im Kleinhandel der Preis nicht übersteigen:

für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Mm. in Schachteln zu je 60 Stück für das Pack zu 10 Schachteln 45 Pf., für zwei Schachteln 9 Pf.,

für imprägnierte bunte Hölzer mit einem Zuschlag von 20 M. und für weiße oder bunte Hölzer, flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück und einem Zuschlag von je 30 M. für das Pack zu 10 Schachteln 50 Pf., für eine Schachtel 5 Pf.,

für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Mm. für die Schachtel oder den Koffer 45 Pf., für Schachteln oder Koffer zu je 480 Stück für die Schachtel oder den Koffer 38 Pf., für Schachteln oder Koffer zu je 300 Stück für

die Schachtel oder den Koffer 25 Pf. Kleinhandel in jedem Verkauf an den Verbraucher.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind. Die Bestimmungen treten mit dem 16. Dezember in Kraft.